

II-4326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/125-Pr.2/82

1982 08 31

An den	2042 IAB
Herrn Präsidenten des Nationalrates	1982 -09- 09
Parlament	zu 20591J
1017 <u>W i e n</u>	

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Feurstein und Genossen vom 13. Juli 1982, Nr. 2059/J, beehre ich mich - ohne auf die neuerlichen, in der Einleitung enthaltenen polemischen Äußerungen und Unterstellungen näher einzugehen - zu den Pt. 1 - 6 - folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1. 4. und 5.:

Die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Justiz sind von den anfragenden Abgeordneten offenbar dahin mißverstanden worden, daß es sich bei den in den dort genannten Anklagen genannten Schadenssummen um Schäden der Republik Österreich handle. Es ist daher vorweg folgendes aufzuklären:

Der durch Dkfm. Dr. Wilfing verschuldete Schaden ist nach dem Inhalt der Anklage ausschließlich der Stadt Wien entstanden.

Von dem durch Prutscher als Beteiligten verschuldeten Schaden ist nach dem Inhalt der Anklage 6,49 Mio S der AKPE entstanden, der Rest der Firma Odelga.

Von dem bezüglich Dipl. Ing. Winter genannten Schadensbetrag von 25,7 Mio S ist ein Schaden von 13,43 Mio S auf seiten der AKPE tatsächlich eingetreten, bezüglich des Restes ist es beim Versuch geblieben und ein Schadenseintritt durch die AKPE rechtzeitig verhindert worden. Von den 13,43 Mio S sind 6,49 Mio ident mit dem von Prutscher verschuldeten Schaden.

Der durch Dr. Schwaiger verschuldete Schaden von 13 Mio S ist mit dem durch Dipl. Ing. Winter verschuldeten Schaden von 13,43 Mio S ident.

Der bezüglich Dipl. Ing. Winkler genannte Schadensbetrag von 12,7 Mio S ist ident mit dem bei Dipl. Ing. Winter genannten 13,43 Mio S übersteigenden

- 2 -

Schaden, der nicht eingetreten ist, sondern bezüglich dessen es nur beim Versuch geblieben ist.

Von den in der Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Justiz genannten Schadensbeträgen betreffen sohin 13,43 Mio S tatsächlich eingetretene Schäden der AKPE und damit mittelbar die Hälfte davon, also 6,715 Mio S die Republik Österreich.

Die AKPE hat sich dem Strafverfahren gegen Dipl. Ing. Winter, Dr. Schwaiger und Prutscher bezüglich des Schadensbetrages von 13,47 Mio S bereits als Privatbeteiligte angeschlossen. Ein zusätzlicher Anschluß der Republik Österreich ist entbehrlich, da die AKPEbeauftragt werden wird, diese Forderung auch für Rechnung der Republik Österreich einzuziehen.

Eine zusätzliche Geltendmachung der genannten Forderungen, bezüglich deren derzeit nur Anklage erhoben, jedoch noch keine Ergebnisse einer Hauptverhandlung vorliegen, auch vor den Zivilgerichten würde derzeit eine überflüssige Doppelgeleisigkeit bedeuten, weil alle im Strafverfahren zu vernehmenden Zeugen auch im Zivilverfahren vernommen und im Strafverfahren erstattete Gutachten im Zivilverfahren neu eingeholt werden müßten, ganz abgesehen davon, daß im Zivilverfahren überdies auch noch das Prozeßkostenrisiko zu tragen wäre. Die gleichzeitige Verfolgung der Ansprüche im Zivilverfahren wäre daher derzeit mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung unvereinbar und ist deshalb von mir nicht in Aussicht genommen. Auch die Ansicht, daß ein Zivilverfahren schneller abgeschlossen wäre als die anhängigen Strafverfahren, ist nach Auffassung der Finanzprokuratur und der Rechtsvertretung der AKPE, der ich mich anschließe, unbegründet.

Dagegen habe ich in Ansehung derjenigen Straftaten, hinsichtlich deren bereits das, wenn auch nicht rechtskräftige Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 27. November 1981 vorliegt, der Finanzprokuratur bereits mit Schreiben vom 24. Juni 1982 Auftrag gegeben, auf Grund der Ergebnisse dieses Strafverfahrens gegen Personen, die im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um das AKH dem Bund Schaden zugefügt haben, unter Berücksichtigung der Prozeßrisikos Klagen zu erheben. Wie mir berichtet wurde, wird die gerichtliche Klage bereits vorbereitet. Darüber hinaus werden auch noch weitere Einbringungsmaßnahmen ergriffen werden, über die ich nicht im Detail berichten kann, da durch die Veröffentlichung eine Erschwerung der Einbringung eintreten könnte.

- 3 -

- 3 -

Zu 2. und 3.

Da alle Verantwortlichen des AKH Skandals mit Ausnahme von Zelniczek jegliche zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bestritten haben, wäre eine solche Aufforderung völlig zwecklos, weshalb ich auch eine solche nicht veranlaßt habe.

Zelniczek hat sich zwar im Strafverfahren teilweise schuldig bekannt, aber die im Strafverfahren geltend gemachten Ersatzansprüche der Republik Österreich gleichfalls ausdrücklich abgelehnt.

Zu 6.

Meine Auffassung gründet sich auf die gesetzliche Bestimmung des § 366 Abs. 2 StPO, wonach die Strafgerichte verpflichtet sind, in der Regel auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden und den Privatbeteiligten nur dann auf den Zivilrechtsweg verweisen dürfen, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens weder an sich noch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen für eine Verurteilung ausreichen. Ein Zivilverfahren wäre aber derzeit selbst dann nicht sinnvoll, wenn feststünde, daß ein Zuspruch im Strafverfahren nicht erfolgen wird, da erst auf Grund der Ergebnisse der Strafverfahren verläßlich beurteilt werden kann, in welchem Umfang und mit welchen Beweismitteln ein Zivilprozeß zu führen ist.

